

## Beilage 2:

Inhalt: *Ausgewertete DoSyRa-Statistik (gggfon) inkl. Diagrammen und Vergleichen zum Vorjahr sowie einigen kurzen exemplarischen Beschreibungen von Beratungsfällen.*

### 1. Einschätzung des gggfon

Aufgrund von COVID-19 mussten auch wir andere Formen finden, um das Angebot des gggfon auch in dieser Zeit aufrecht zu erhalten. Durch den engen Austausch mit Agierenden vor Ort sowie unseren Ressourcen konnten wir diese Einschränkung auffangen. Die Zahlen zeigen, dass im Jahr 2020 verhältnismässig viele Vorfälle im Zusammenhang mit «Rassismus» an das gggfon herangetragen wurden. Dies könnte unter anderem auch daran liegen, dass dieses Thema gerade im Frühling durch die Black-Lives-Matter-Demonstrationen eine gewisse Sensibilisierung erlebt hat. Dem gggfon wurden nun auch vermehrt zwischenmenschliche Vorfälle gemeldet, welche ohne jene Sensibilisierung wahrscheinlich nicht den Weg zu einer Beratungsstelle gefunden hätten.

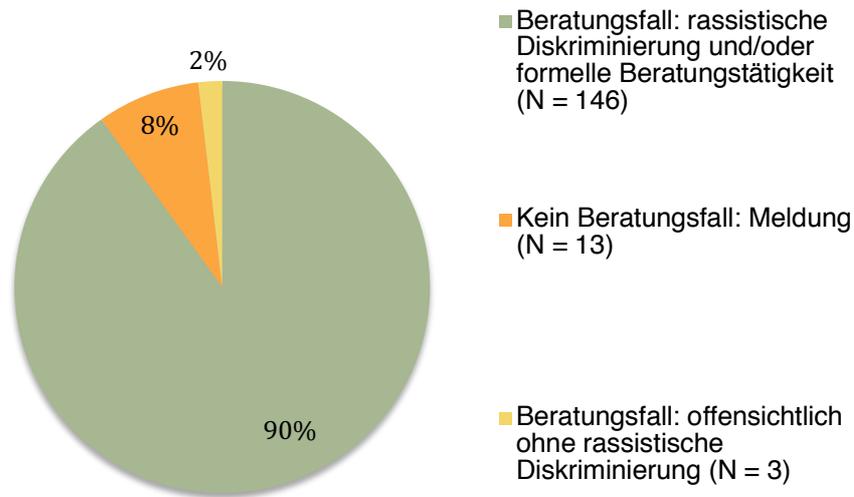
Es zeigte sich zudem, dass gewisse Vorfälle, bei welchen die Themen «Fremdenfeindlichkeit» oder «Rassismus» eine Rolle spielten, auch Themen wie «Gewalt» aufkamen. So wurden mehrere Personen aufgrund ihrer Religion oder ihrer Hautfarbe im öffentlichen Raum körperlich angegriffen, bespuckt und beschimpft.

Im Bereich «Rechtsextremismus» zeigte sich, dass die Sensibilisierung von Lehrpersonen aber auch Angehörigen gute Indikatoren dafür sind, dass Vorfälle tatsächlich auch benannt und aufgearbeitet werden können. Das gggfon setzt daher weiterhin auf Information und Sensibilisierung einer möglichst breiten Bevölkerungsschicht.

### 2. Gesamtübersicht der gemeldeten Vorfälle vom DoSyRa

Von der Informations- und Beratungsstellen gggfon – Gemeinsam gegen Gewalt und Rassismus wurden im Jahr 2020 insgesamt 170 Vorfälle in das Dokumentations- und Monitoringsystem DoSyRa eingetragen. Von diesen 170 Einträgen entsprachen acht einer Triage an eine andere Fach- / Beratungsstelle. Aus diesem Grund können für die Auswertung der Vorfälle nur 162 Einträge vom gggfon genutzt werden.

Die gemeldeten Vorfälle wurden daraufhin in drei Fallkategorien aufgeteilt. Dabei gilt es zu betonen, dass das Beratungsnetz für Rassismuspfer für das Berichtsjahr 2020 die Einteilung und Benennung der Fallkategorien überarbeitet hat. Mit den neuen Kategorien lassen sich die 162 Fälle wie folgt einteilen:



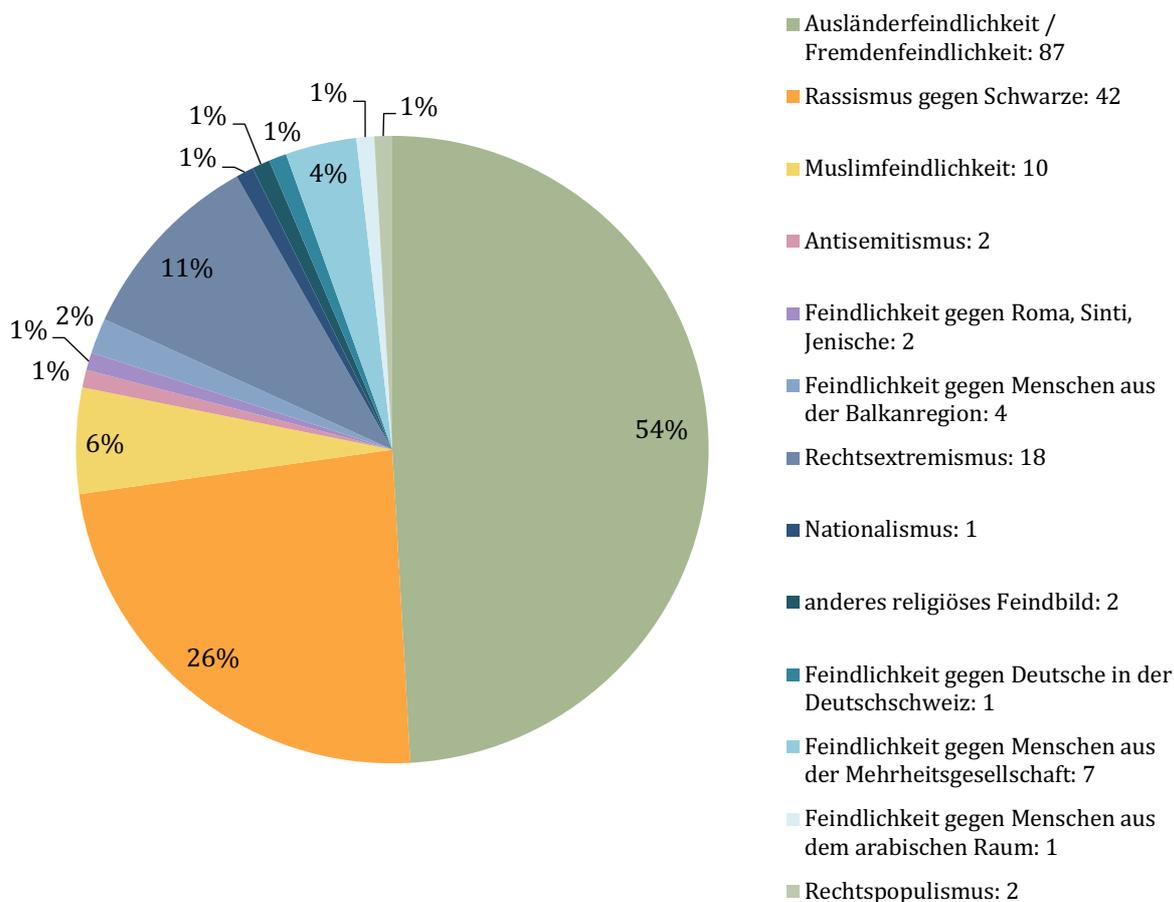
**Abbildung 1.:** Einteilung der 162 gemeldeten Vorfälle in die drei Fallkategorien von DoSyRa, eigene Darstellung (ohne Berücksichtigung der acht tragierten Fälle)

### 3. Analyse sämtlicher gemeldeter Vorfälle

Diese Fallkategorie umfasst sämtliche Vorfälle, welche im Jahr 2020 an das gggfon herangetragen wurden. In der Abbildung 1. Entspricht dies sämtlichen Meldungen (*Beratungsfall: rassistische Diskriminierung und / oder formelle Beratungstätigkeit, kein Beratungsfall* sowie *Beratungsfall: offensichtlich ohne rassistische Diskriminierung*).

#### 3.1. Analyse des Diskriminierungskontextes

Ein Blick auf die Abbildung 2 zeigt, dass rassistisch diskriminierende Vorfälle in unterschiedlichen Diskriminierungskontexten stattfinden.



**Abbildung 2.:** Diskriminierungskontexte (der 162 Vorfälle), in denen es im Jahr 2020 zu rassistischen Diskriminierungen kam, eigene Darstellung (ohne Berücksichtigung der acht tragierten Fälle)

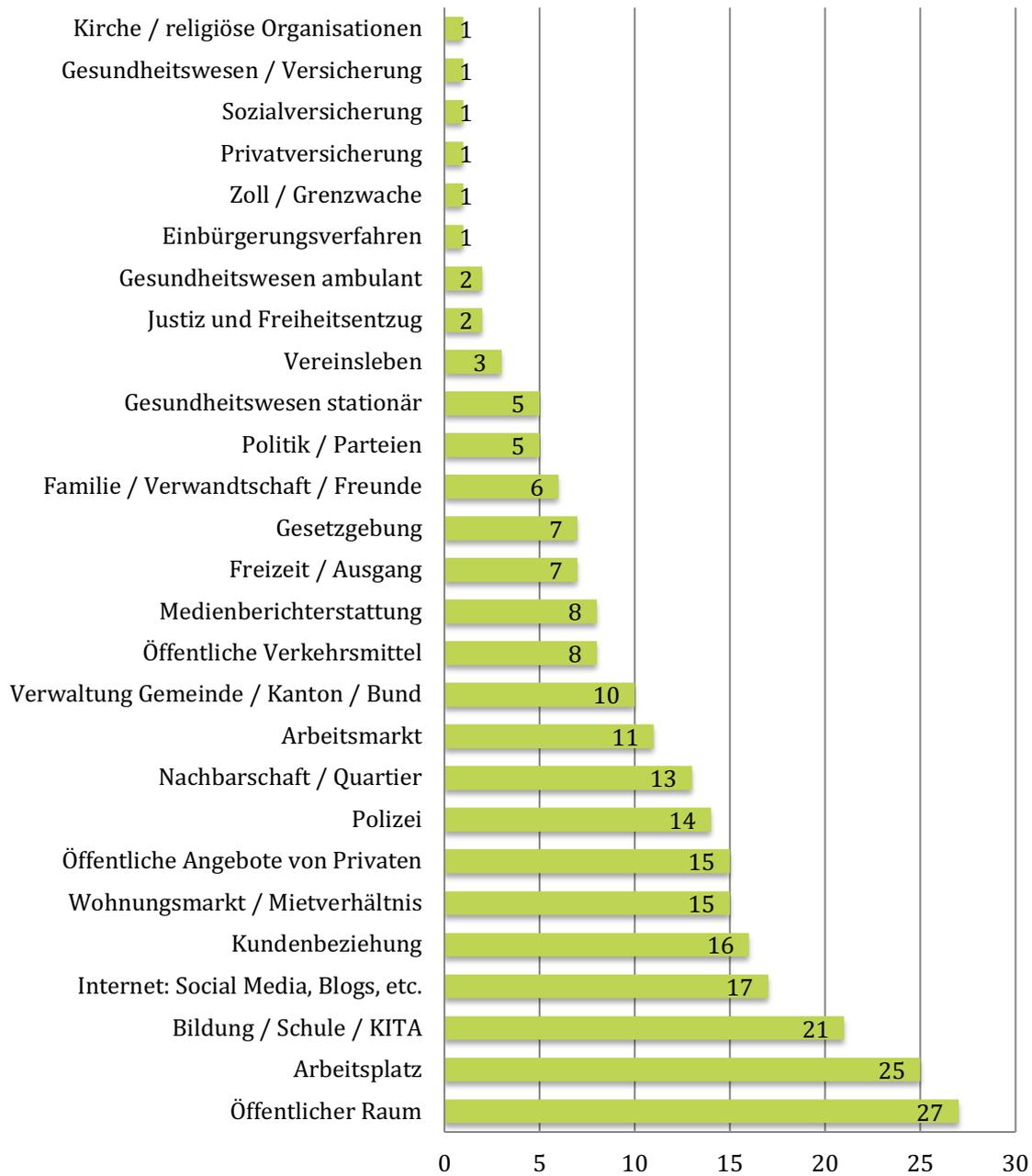
In Abbildung 2. werden insgesamt 179 Diskriminierungskontexte abgebildet. Dies liegt daran, dass pro Vorfall mehr als ein Diskriminierungskontext angegeben werden kann (es besteht die Möglichkeit der Mehrfachnennung).

### 3.2. Analyse der betroffenen Lebensbereiche

Die Vielfalt der betroffenen Lebensbereiche ist gross, was in der Abbildung 3. veranschaulicht wird. Im Jahr 2020 war besonders oft der *Öffentliche Raum*, dicht gefolgt vom *Arbeitsplatz* von rassistisch diskriminierenden Vorfällen betroffen.

Das Coronavirus sowie die Schutzmassnahmen hinsichtlich einer Reduktion der COVID-19-Ausbreitung haben vermutlich darauf einen Einfluss, wo es im Jahr 2020 eher zu einem rassistisch diskriminierenden Vorfall gekommen ist. So waren beispielsweise weniger Personen im *öffentlichen Raum*<sup>1</sup> unterwegs und Angebote im Bereich der *Freizeit / Ausgang* wurden stark eingeschränkt. Diese Umständen könnten auch dazu geführt haben, dass es zu mehr Vorfällen am *Arbeitsplatz* (+8.6%) oder in der Kundenbeziehung (+7.6%) kam.

<sup>1</sup> Im Vergleich zum Jahr 2019 nahm die Kategorie *öffentlicher Raum* im Jahr 2020 um -6.1% ab



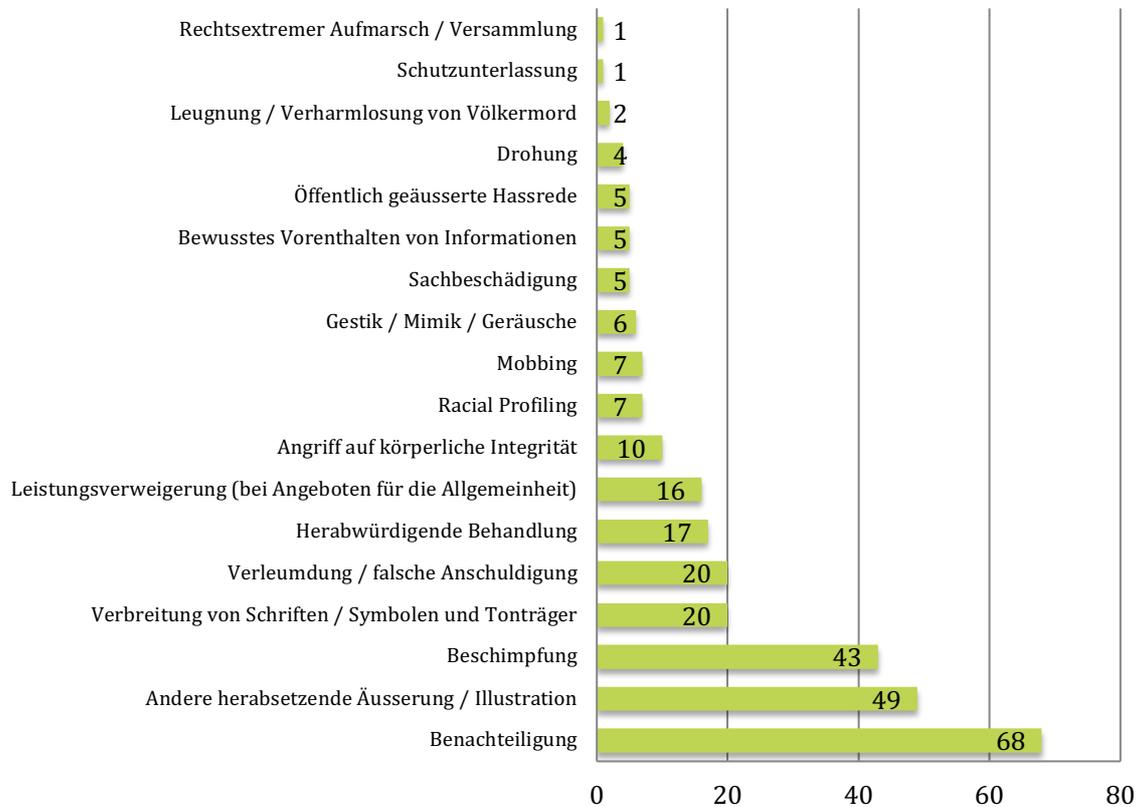
**Abbildung 3.:** Auflistung der betroffenen Lebensbereiche (der 162 Vorfälle), in denen es im Berichtsjahr 2020 zu rassistischen Diskriminierungen kam, eigene Darstellung (ohne Berücksichtigung der acht tragierten Fälle)

In Abbildung 3 werden insgesamt 243 Lebensbereiche abgebildet. Dies liegt daran, dass pro Vorfall mehr als ein Lebensbereich angegeben werden kann (es besteht die Möglichkeit der Mehrfachnennung).

### 3.3. Diskriminierungsform: Art und Weise der Diskriminierung

Unter diesem Kapitel wird aufgezeigt, in welcher Art und Weise sich die im Jahr 2020 erfassten Vorfälle äusserten.

Die Diskriminierungsform *Benachteiligung ist im Jahr 2020 am stärksten vertreten*. Besonders häufig kam es zudem zu *herabsetzenden Äusserungen oder Illustrationen* sowie zu *Beschimpfungen*.

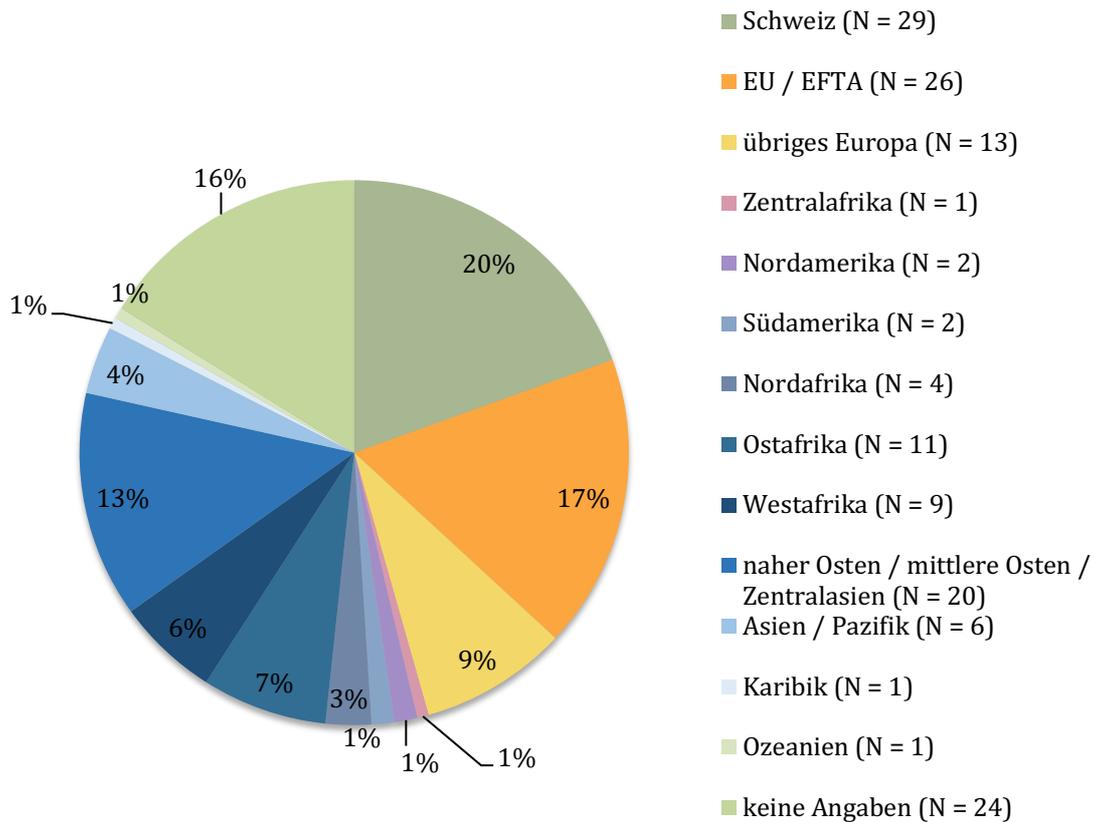


**Abbildung 4.:** Auflistung der verschiedenen Diskriminierungsformen (162 Vorfälle), welche im Berichtsjahr 2020 erfasst wurden, eigene Darstellung (ohne Berücksichtigung der acht tragierten Fälle)

### 3.4. Wer waren die betroffenen Personen?

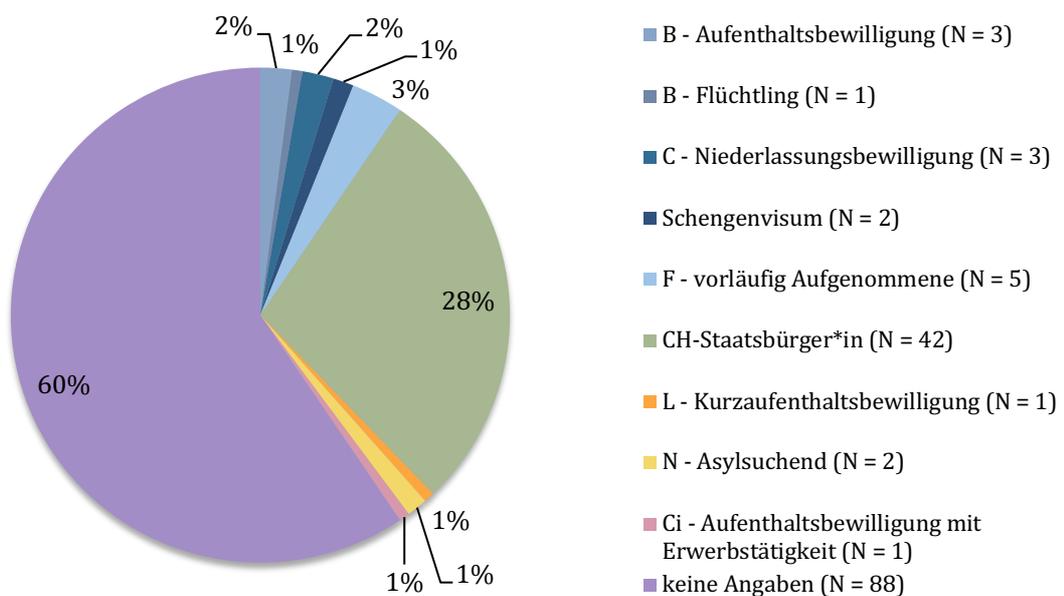
Bei insgesamt 13 betroffenen Personen konnten keine Angaben zur Herkunft erfasst werden.

Wir sind stets bemüht, in den Beratungsgesprächen zusätzlich die für die Statistik relevanten Angaben zu erfassen. Teilweise möchten die betroffenen Personen jedoch nicht alle Angaben geben (aus den unterschiedlichsten Gründen) oder eine weitere Kontaktaufnahme durch die Beratungsstelle wird nicht gewünscht. Dadurch kann ein Nachfragen, um alle offenen Angaben bezüglich der involvierten Personen zu erhalten, verhindert werden.



**Abbildung 5.:** Auflistung der Herkunft der betroffenen Personen (der 162 Vorfälle), eigene Darstellung (ohne Berücksichtigung der acht tragierten Fälle)

Der Rechtsstatus konnte aus denselben Gründen nicht bei allen betroffenen Personen erfasst werden. Die Abbildung 6 zeigt einen Überblick über den jeweiligen Rechtsstatus der erfassten und betroffenen Personen:



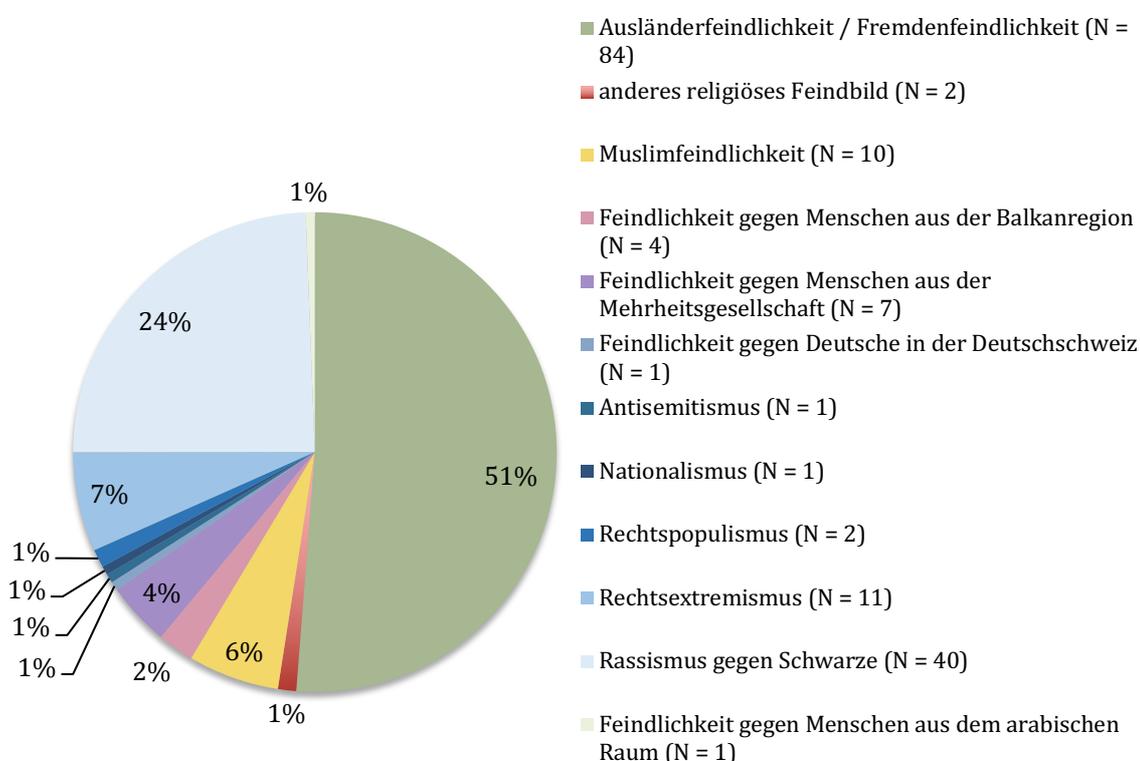
**Abbildung 6.:** Auflistung des Rechtsstatus der erfassten und betroffenen Personen, eigene Darstellung (ohne Berücksichtigung der acht tragierten Fälle)

## 4. Analyse Fallkategorie 1: rassistische Diskriminierung und / oder formelle Beratungstätigkeit

Diese Fallkategorie 1 umfasst total 146 Vorfälle, welche im Jahr 2020 an das gggfon herangetragen wurden und bei welchen die Themen *Rassismus* und *rassistische Diskriminierung* eine Rolle gespielt haben und eine Beratungstätigkeit durch das gggfon stattgefunden hat.

### 4.1. Analyse des Diskriminierungskontextes

In der Fallkategorie 1 zählen die Diskriminierungskontexte *Ausländerfeindlichkeit / Fremdenfeindlichkeit*, *Fremdenfeindlichkeit*, *Rassismus gegen Schwarze* und *Muslimfeindlichkeit* zu den drei häufigsten.

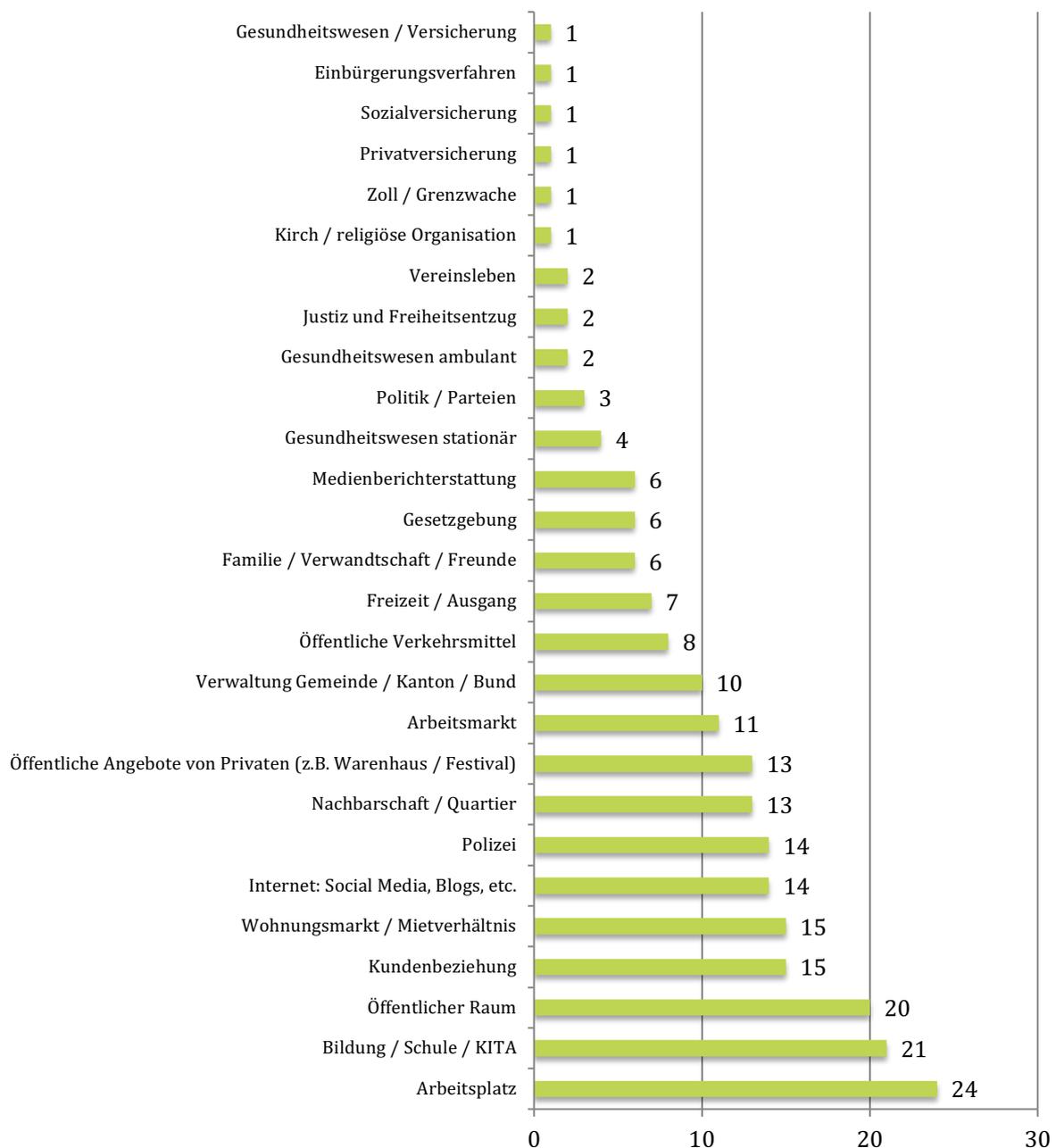


**Abbildung 7.:** Diskriminierungskontexte (der Fallkategorie 1, insgesamt 146 Fälle), in denen es im Jahr 2020 zu rassistischen Vorfällen kam, eigene Darstellung

In Abbildung 7. werden insgesamt 164 Diskriminierungskontexte abgebildet. Dies liegt daran, dass pro Vorfall mehr als ein Diskriminierungskontext angegeben werden kann (es besteht die Möglichkeit der Mehrfachnennung).

### 4.2. Analyse der betroffenen Lebensbereiche

Auch bei einer genaueren Betrachtung der betroffenen Lebensbereiche der Vorfälle der Fallkategorie 1 zeigt sich, dass sowohl der *Arbeitsplatz* als auch die *Bildung / Schule / KITA* sowie der *öffentliche Raum* unter den meistgenannten sind.



**Abbildung 8.:** Auflistung der betroffenen Lebensbereiche (der Fallkategorie 1, insgesamt 146 Fälle), in denen es im Berichtsjahr 2020 zu rassistischen Diskriminierungen kam, eigene Darstellung

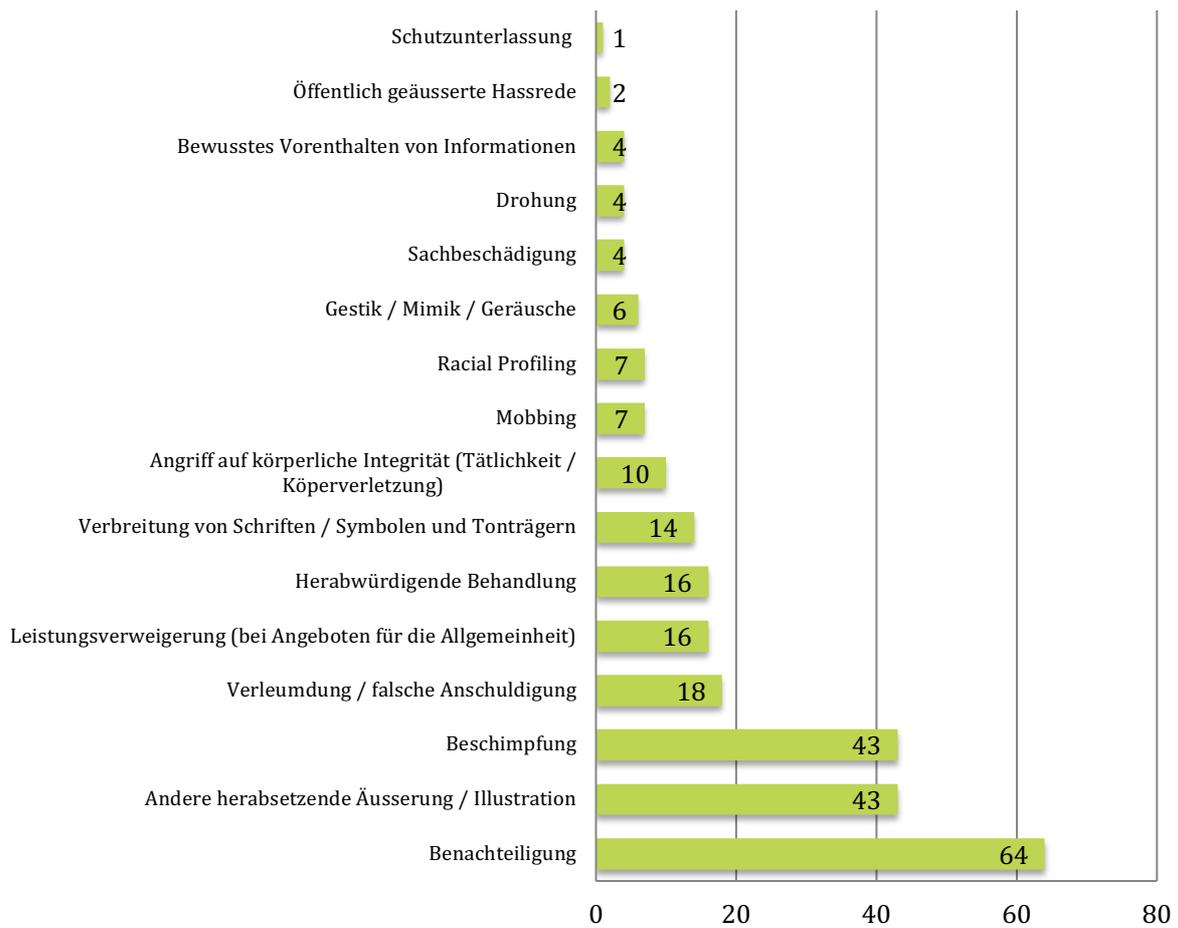
In Abbildung 8. werden insgesamt 222 Lebensbereiche abgebildet. Dies liegt daran, dass pro Vorfall mehr als ein Diskriminierungskontext angegeben werden kann (es besteht die Möglichkeit der Mehrfachnennung).

### 4.3. Diskriminierungsform: Art und Weise der Diskriminierung

Bei den Vorfällen der Fallkategorie 1 wurden im Jahr 2020 am häufigsten die Diskriminierungsformen der *Benachteiligung*, *andere herabsetzende Äusserung / Illustration* und *Beschimpfung* angegeben. Dieses Bild ähnelt beinahe jenem vom Jahr 2019. Einzig die Reihenfolge dieser drei Diskriminierungsformen variiert zwischen den Jahren:

- 2019
  1. Beschimpfung
  2. Andere herabsetzende Äusserung / Illustration
  3. Benachteiligung
- 2020
  1. Benachteiligung
  2. Andere herabsetzende Äusserung / Illustration
  3. Beschimpfung

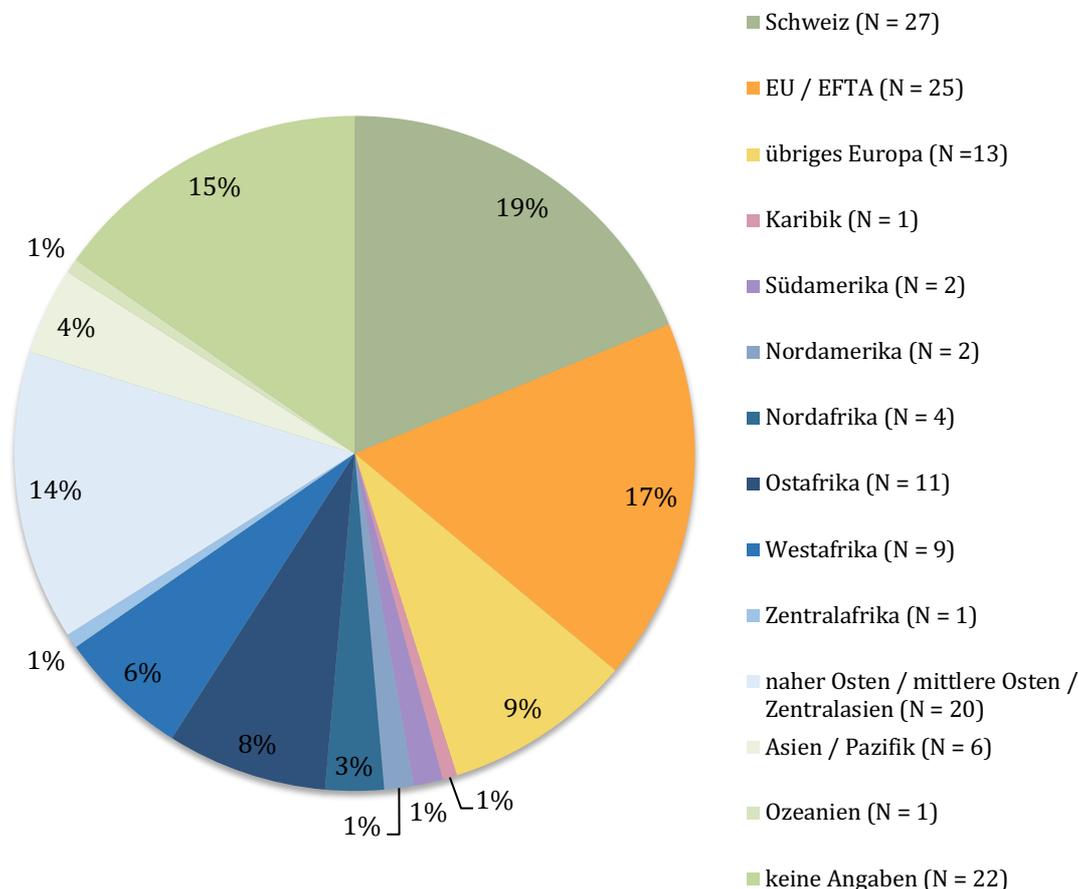
Auffällig ist im Jahr 2020 zudem, dass der Unterschied zwischen den anderen Diskriminierungsformen und den oben genannten drei grösser wurde.



**Abbildung 9.:** Auflistung der verschiedenen Diskriminierungsformen (der Fallkategorie 1, insgesamt 146 Fälle), welche im Berichtsjahr 2020 erfasst wurden, eigne Darstellung

#### 4.4. Wer waren die betroffenen Personen?

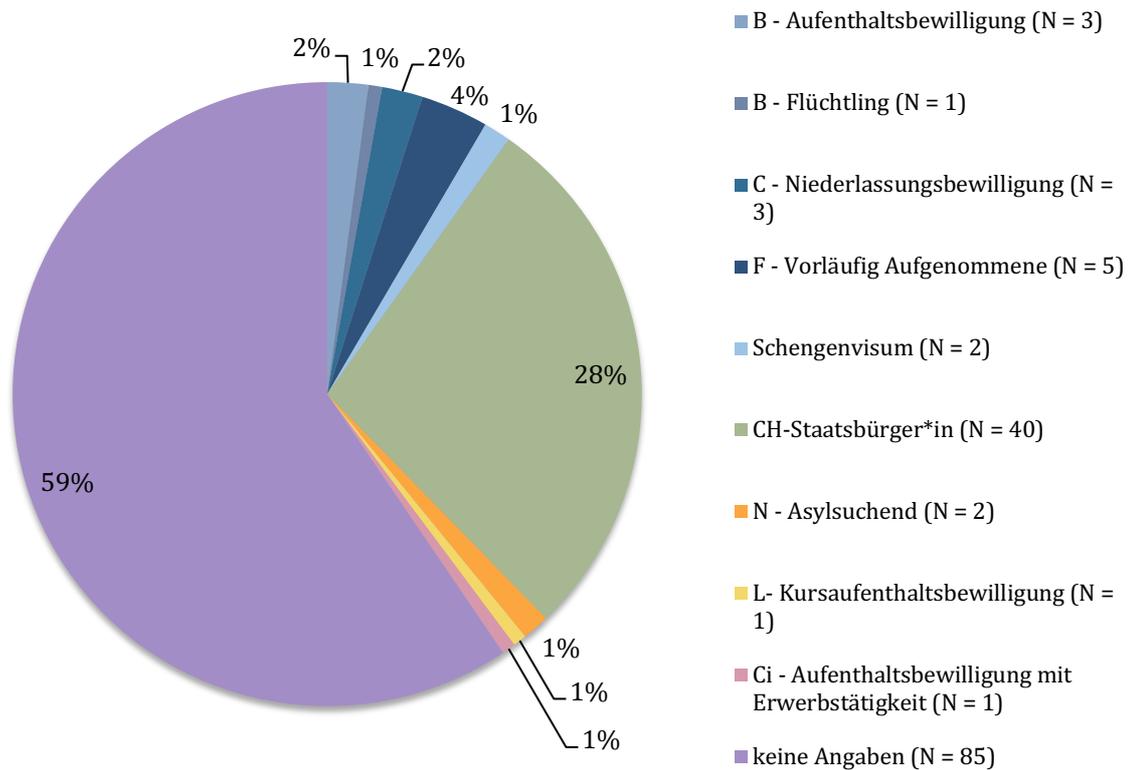
Die Herkunft der Betroffenen ist in 122 der total 146 Kategorie-1-Fälle bekannt. Die Gründe für fehlende Angaben entsprechen jenen, welche bereits im Kapitel 2.4 aufgeführt wurden.



**Abbildung 10.:** Auflistung der Herkunft der betroffenen Personen (der Fallkategorie 1, insgesamt 146 Fälle), eigene Darstellung

Bei insgesamt 58 betroffenen Personen konnte die Angabe betreffend dem Rechtsstatus erhoben werden. Es zeigt sich somit, dass die Erfassung der Herkunft für die Beratungsstelle einfacher ist, als die Erfassung des Rechtsstatus. In der täglichen Beratungsarbeit erleben wir, wie eine Frage nach dem Rechtsstatus die betroffenen Personen zunehmend verunsichern kann, wohingegen eine Auskunft über die Herkunft rascher und bevorzugter gegeben wird.

Die betroffenen Personen verfügten im Jahr 2020 mehrheitlich über eine CH-Staatsbürgerschaft.



**Abbildung 11.:** Auflistung des Rechtsstatus der betroffenen Personen (der Fallkategorie 1, insgesamt 146 Fälle), eigene Darstellung

## 5. Fallbeispiele aus der Praxis

Eine Familie möchte ihre Eigentumswohnung (Stockwerkeigentum) an einen Verein vermieten, welche sich für Wohnräume für Flüchtlinge engagiert. Die Verwaltung der Stockwerkeigentümer\*innen ist mit diesem Vorhaben nicht einverstanden und mobilisiert die anderen Stockwerkeigentümer\*innen um der Vermietung entgegen zu wirken.

Das gggfon unterstützt die meldende Familie darin, den Dialog mit den Beteiligten zu suchen und gleichzeitig für ihr Recht einzustehen. Es zeigt sich, dass die Verwaltung der Stockwerkeigentümer\*innen eine Änderung des Reglements vornehmen möchte, welche das Vorhaben der betroffenen Familie verunmöglichen würde. Nebst der Verwaltung nimmt das gggfon auch mit dem Gemeindepräsidenten Kontakt auf, um auf die Thematik hinzuweisen. Nach einer Rücksprache mit der Rechtsberatungsstelle zeigt sich, dass die Verwaltung die Änderung zu spät und nicht regelkonform anbringen wollte. Die betroffene Familie kann somit nun ihre Wohnung wie geplant vermieten. Das Reglement wurde jedoch im Nachhinein entsprechend von der Verwaltung angepasst.

Der Leiter einer Arztpraxis berichtet, dass in den letzten vier Jahren es zu drei Zwischenfällen mit seinem Stellvertreter und Patient\*innen gekommen sei. Die Patient\*innen hätten sich jeweils nicht von seinem Stellvertreter behandeln lassen wollen,

da dieser eine dunkle Hautfarbe habe (Aussage eines dieser Patienten: er wolle sich nicht von einem "N\*\*\*\*" behandeln lassen. Der betroffene Stellvertreter wolle nichts unternehmen, er reagiere auch nicht auf solche Äusserungen. Jedoch findet der meldende Leiter, dass ein solches Verhalten in seiner Praxis nicht toleriert werden darf (dies sei auch die Meinung der anderen Angestellten). Er habe sich auch schon entsprechend gegenüber einem der beschuldigten Patienten geäußert - diese seien daraufhin teilweise nicht mehr in seine Praxis gekommen.

Das gggfon bespricht, wie die Arztpraxis auf solche Erlebnisse reagieren kann. Da der betroffene Stellvertreter auch auf erneute Nachfrage hin nicht über diese Erlebnisse sprechen möchte, beschliesst der Meldende am Eingang der Arztpraxis ein Flyer zu montieren. Auf dem Flyer ist die Haltung der Arztpraxis festgehalten (u.a. dass diskriminierendes Verhalten nicht geduldet wird). Das gggfon unterstützt den Meldenden in der Formulierung.

Die Meldende wurde über die Sozialen Medien vom Sohn einer Freundin in eine Chatgruppe aufgenommen. Sie berichtet, dass in dieser Chatgruppe viele Bilder geteilt werden, oftmals solche, welche nackte Genitalien und / oder rassistisch sowie rechtsextreme Inhalt aufweisen. Die Meldende sagt, dass in der Chatgruppe auch viele Jugendliche seien (teils noch unter 16 Jahren). Die Meldende sagt, dass sie bereits im Februar versucht habe, mit dem Jugendlichen sowie seiner Familie zu sprechen, jedoch ohne Erfolg. Auch habe sie bereits mit der Schulsozialarbeit gesprochen, doch diese habe ihr gesagt, dass die Schulsozialarbeit nichts machen könne, da der Jugendliche (jener, welcher die Gruppe gründete und mehrheitlich die Bilder verschickt) nicht mehr in der Schule sei. Sie habe die Meldende jedoch an die Beratungsstelle verwiesen.

Das gggfon nimmt die Meldung auf und klärt einige offene Punkte mit der Meldenden. Nach einer Absprache mit der Meldenden folgen zwei Gespräche mit der Mutter des beschuldigten 16-Jährigen. Das gggfon bietet konkrete Handlungs- und Unterstützungsmöglichkeiten. Es wird ersichtlich, dass die Schule nun bereits aufgrund der Chatgruppe interveniert hat und der Vorfall aufgearbeitet wird. Die Chatgruppe sei zudem gelöscht worden und der beschuldigte Jugendliche sei u.a. auch in psychologischer Beratung. Die involvierte Lehrperson kennt das gggfon bereits. Sollte sie oder die Mutter weitere Unterstützung von Seiten des gggfons brauchen, so würden sie sich wieder melden.

Die Meldende berichtet, dass eine Lehrperson (Oberstufe) im Unterricht ihrer Tochter das Thema der Sklaverei behandelt habe. Dabei habe er 5-6 Mal das N-Wort genutzt. Die Tochter der Meldenden sei sichtlich empört darüber, u.a. da ihr Vater aus Kamerun stammt. Sie habe es daher zu Hause erzählt. Die Meldende habe sich bei der entsprechenden Lehrperson gemeldet, doch dieser habe lediglich "konfuse Erklärungen" gegeben. Die Meldende sagt, dass die Lehrperson am darauf folgenden Tag mit ihrer Tochter gesprochen habe und ihr gesagt haben soll, dass sie nicht so "bedüpf" sein solle.

Das gggfon bespricht den Vorfall mit der Meldenden. Einige Tage später meldet sich die beschuldigte Lehrperson unabhängig beim gggfon, da ihn der Vorfall beschäftigte. Das gggfon schliesst den Kreis und schlägt ein klärendes Gespräch vor. Das Gespräch kommt zustande, es nehmen die Lehrperson, Schulleitung, die Meldende, ihr Ehemann sowie die Tochter und das gggfon daran teil. Das Gespräch verläuft konstruktiv und klärend. Die Lehrperson wird ein Schulmaterial im Anschluss nochmals prüfen.